**B3-UV2 – Verträge außerhalb der Grundversorgung update 29.10.2022**

**Verträge außerhalb der Grundversorgung**(kann auch der Grundversorger sein)

Energieversorger kann, auf Basis eines festen Liefervertrags außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung, jeder sein. Es gelten hier aber andere Regeln als in der Grundversorgung.

Neben den Großen Energieerzeugern und deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, haben sich am Markt vor allem Stadtwerke und Discounter etabliert.

* **Die großen Energieerzeuger**   
  EnBW, Vattenfall, RWE/E-ON, EWE usw. vermarkten sich nur teilweise unter ihrem eigenen Namen, sondern versteckt auch in Beteiligungen an Firmen und Stadtwerken oder als 100%ige Tochtergesellschaften, auch Edeldiscounter genannt wie:  
  - Epimo und EwieEinfach (zu 100 Prozent im Besitz von E.ON),   
  - NaturEnergiePlus und Yello Strom (zu 100 Prozent im Besitz der EnBW).  
  Sie verhelfen den großen Energieerzeugern zu noch mehr Marktpräsenz und Einfluss.
* **Stadtwerke**Stadtwerke betreiben selbst kleine Energieerzeugungsanlagen oder versprechen sich durch Erfolge am Energiemarkt Einnahmen für die Stadtkasse (meist auch im Besitz des Stadtnetzes)
* **Energiediscounter**,   
  auch Billigstromanbieter genannt, sind Unternehmen, die reinen Handel treiben, und ausschließlich vom Profitdenken gesteuert sind. Sie bieten vermeintlich oder tatsächlich zu vergleichsweise günstigen Preisen Strom und/oder Gas an.  
  Nachdem die Kunden durch die günstigen Preise unter Vertrag gebracht wurden, werden oft mittelfristig die Preise wieder erhöht. Dieses zum Teil mit umstrittenen Methoden wie täuschenden Erklärungen (Preisanpassung getarnt als Infobrief) oder Versuche die Zahlung von Treueboni zu umgehen.

**2. Was ist ein Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung?**

Alle Haushaltskunden, die nicht grund- oder ersatzversorgt werden, haben einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung. Er muss den Vorgaben des § 41 EnWG entsprechen und Bestimmungen enthalten über:

* die Vertragsdauer, die Preisanpassung, den Kündigungstermin und die Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
* zu erbringende Leistungen, die Zahlungsweise und verschiedene Regelungen,
* Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen und die Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Die AGB und die Datenschutzverordnung ist neben der Vertragsbestätigung wichtigster Bestandteil des Sondervertrages.